

Aufwertung von Industrie-Obligationen u. verwandten Schuldverschreibungen

Unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 7%, bei Fälligkeit der Zinsen von 3% für 1927 und 5% jährlich für 1928 bis 1931 jeweils am 30. Juni für das ganze Kalenderjahr, stellte bzw. stellt sich der

Barwert einer am 1. Januar 1932 fälligen Aufwertungsforderung:

Zeit der Rückzahlung	1927 v. Hundert	1928 v. Hundert	1929 v. Hundert	1930 v. Hundert	1931 v. Hundert
1. Januar	—	93,81	95,20	96,70	98,29
1. Februar	91,08	94,34	95,74	97,24	98,85
1. März	91,60	94,87	96,28	97,79	99,41
1. April	92,12	95,41	96,88	98,34	99,97
1. Mai	92,64	95,95	97,37	98,90	100,53
1. Juni	93,16	96,49	97,92	99,46	101,10
1. Juli	90,69	92,04	93,48	95,02	96,67
1. August	91,20	92,56	94,01	95,56	97,22
1. September	91,72	93,08	94,54	96,10	97,77
1. Oktober	92,24	93,61	95,07	96,64	98,32
1. November	92,76	94,14	95,61	97,19	98,88
1. Dezember	93,28	94,67	95,15	97,74	99,44

Aufwertung von Hypotheken

Barwert einer am 1. Januar 1932 fälligen Aufwertungsforderung:

Zeit der Rückzahlung	1927 v. Hundert	1928 v. Hundert	1929 v. Hundert	1930 v. Hundert	1931 v. Hundert
1. Januar	—	93,81	95,20	96,70	98,29
1. Februar	90,83	93,92	95,32	96,83	98,43
1. März	91,10	94,04	95,45	96,96	98,57
1. April	91,37	94,16	95,58	97,09	98,72
1. Mai	91,64	94,28	95,71	97,23	98,87
1. Juni	91,91	94,41	95,84	97,38	99,02
1. Juli	92,19	94,54	95,98	97,52	99,17
1. August	92,45	94,64	96,09	97,64	99,30
1. September	92,72	94,75	96,21	97,77	99,44
1. Oktober	92,99	94,86	96,32	97,89	99,57
1. November	93,26	94,97	96,44	98,02	99,71
1. Dezember	93,53	95,08	96,57	98,16	99,85

Anmerkung: Es ist mit einer monatlichen Zahlung der Zinsen des angewerteten Rechtes gerechnet. Bei längeren Zahlungsperioden tritt für jeden Monat, für den am Auszahlungstermine noch keine Zinsen gezahlt sind, in der Zeit bis 31. Dezember 1927: 0,25 vom Hundert, ab 1. Januar 1928: 0,42 vom Hundert hinzu.

Die Verjährung am Jahresschluß

Mit dem Ablauf eines Jahres tritt für eine Reihe von Ansprüchen die Verjährung ein. Das bedeutet, daß der Gläubiger nach diesem Termin mit einer klagweisen Geltendmachung seines Anspruches abgewiesen werden muß, wenn der Schuldner sich auf die inzwischen eingetretene Verjährung beruft.

Die Verjährung wird unterbrochen durch:

Anerkennung des Anspruches seitens des Schuldners im Wege einer Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder ähnliche Weise, z. B. durch ausdrückliche Anerkennungs-erklärung, Bitte um Stundung, um Zahlungserlaß usw.; ferner durch Klageerhebung, Zustellung eines Zahlungsbefehls oder Anmeldung des Anspruches im Konkurs.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen, dergestalt, als ob der Anspruch erst jetzt, d. h. nach der Unterbrechung, neu entstanden wäre.

1. Es verjähren nach 4 Jahren:

- Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen, falls die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgte,
- Ansprüche der Landwirte für Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, falls die Lieferung nicht zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgte (§ 196 Abs. I 1, 2, Abs. II BGB.),
- Ansprüche auf Rückstände von Zinsen mit Einschluß der Amortisationsbeträge, Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen betr. Grundstücke, Gebäude, Wohnungen usw., nichtbewegliche Sachen (z. B. Tafelgeschirr, Bücher, Pferde), Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehaltern, Unterhaltungsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen (§ 197 BGB.).

2. Nach 2 Jahren:

- Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen, falls die Leistung nicht für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgte (§ 196 Abs. I 1),
- Ansprüche der Landwirte für Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, falls die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgte (§ 196 Abs. I 2),
- Ansprüche derjenigen, die bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten (siehe oben 1c; § 196 Abs. I 6),
- Ansprüche derjenigen, welche, ohne zu den in 1a) und 2a) bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder

Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben (§ 196 Abs. I 7),

- Ansprüche der im Privatdienst Stehenden auf Gehalt, Lohn oder andere Bezüge mit Einschluß der Auslagen (§ 196 Abs. I 8),
- Ansprüche der Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) auf Lohn und die an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarten sonstigen Leistungen des Arbeitgebers (§ 196 Abs. I 9),
- Ansprüche der Lehrherren und Lehrmeister auf das Lehrgeld und auf die für die Lehrlinge gemachten Auslagen (§ 196 Abs. I 10),
- Ansprüche derjenigen, die Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen (§ 196 Abs. I 12),
- Ansprüche der Lehrer (auch Privatlehrer) auf ihre Honorare (§ 196 Abs. I 13),
- Ansprüche der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher (§ 196 Abs. I 14, 15), wie überhaupt fast alle hier im einzelnen nicht aufzählbaren Ansprüche des täglichen Privat- und Wirtschaftsverkehrs, sofern sie nicht der (4jährigen) unter I gekennzeichneten Verjährung unterfallen (§§ 196, 197).

Wann innerhalb des betreffenden Jahres die Ansprüche entstanden, ist gleichgültig, denn die Verjährung beginnt erst mit dem Schluß des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. (§ 201.)

Dabei entsteht der Anspruch, die Forderung, in dem Augenblicke, in welchem sie fällig ist (§§ 198, 201). Hängt der Anspruch von einer Kündigung des Berechtigten ab, so ist entscheidend der Tag, an welchem die Kündigung zuerst zulässig war, nicht erst der Tag, an welchem sie erfolgt. Falls aber die Leistung erst einige Zeit, z. B. 2 Wochen nach der Kündigung zu bewirken ist, ist maßgebend der Ablauf dieser Frist (§ 199).

Die Verjährung läuft solange nicht, wie die Leistung gestundet ist (§§ 201, 202 Abs. I).

- Gemäß § 120 A.O. unterliegen auch die Ansprüche des Reiches aus Steuergesetzen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt bei Zöllen und Verbrauchsabgaben 1 Jahr, bei den Ansprüchen auf die übrigen Steuern 5 Jahre und bei hinterzogenen Beträgen 10 Jahre. Da die Verjährung mit dem Ablauf des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist bzw. in dem ein Zahlungsaufschub oder eine Stundung abgelaufen ist, also beispielsweise sind mit Ende 1928 die Zölle und Verbrauchssteuern aus dem Jahre 1927 und die übrigen Steuern aus dem Jahre 1923 grundsätzlich verjährt.